POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

HeimatBote

Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Klettstedt, Merxleben, Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 20 | Donnerstag, den 25. Mai 2023 | Nummer 5

– Nichtamtlicher Teil –

9. - 18. Juni`23

www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, Do - Fr 8 - 12 Uhr
Di 13 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-115
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de

Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.de

Kultur, Tourismus, Sport
(Bürgermeister-Schönau-Platz 1)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragte

Tel. 859-310 Fax 859-100
datenschutzbeauftragte@bad-langensalza.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	*Ortsteilbürgermeister/in*	*Gemeindebüro*	*Erreichbar*			
			in Kalender-woche	*Tag*	*Uhrzeit*	*Telefon*
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0173 4251693
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	1. Do. im Monat		17 - 18.00	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	nach telefonishcer. Absprache			0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	nach telefonischer Anmeldung / Terminvereinbarung			0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Rumbachstraße / 99947 Bad Langensalza / OT Ufhoven	nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg.
Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
Illebener Weg 11 b 03603 845785
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 23.03.2023 (Beschluss-Nr.: VL-699/7/2023) beschlossene Satzung:

Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts

wird entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 4 ThürKAG nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 31.03.2023 in der geltenden Fassung genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 20.04.2023
Stadt Bad Langensalza
Matthias Reinz
Bürgermeister (Siegel)

Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende

Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts

beschlossen:

Artikel 1
Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände der ehemaligen Gemeinde Klettstedt

Die Benutzungssatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände vom 16.12.2005 der ehemaligen Gemeinde Klettstedt, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Jahrgang 16, Nr. 01 vom 06.01.2006 wird aufgehoben.

Artikel 2
Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände der ehemaligen Gemeinde Klettstedt

Die Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände vom 16.12.2005 der ehemaligen Gemeinde Klettstedt, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Jahrgang 16, Nr. 01 vom 06.01.2006, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und Einrichtungsgegenstände vom 22.09.2011 der ehemaligen Gemeinde Klettstedt, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Jahrgang 21, Nr. 20 vom 14.10.2011, wird aufgehoben.

Artikel 3
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Langensalza

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Langensalza vom 07.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 7, Nr. 09 vom 16.09.2010, wird aufgehoben.

Artikel 4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Langensalza

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Langensalza vom 06.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 7, Nr. 11 vom 14.10.2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Langensalza vom 15.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 7, Nr.12 vom 26.11.2010, wird aufgehoben.

Artikel 5
Satzung über steuerbegünstigte Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten

Die Satzung über steuerbegünstigte Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 02.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 1, Nr. 02 vom 09.07.2004, wird aufgehoben.

Artikel 6
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Klettstedt

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Klettstedt vom 18.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 9, Nr. 25 vom 10.12.1999 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Klettstedt vom 06.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 12, Nr. 01 vom 11.01.2002 wird aufgehoben.

Artikel 7
vorläufige Ortssatzung der Gemeinde Klettstedt über Ordnung, Sauberkeit und Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen

Die vorläufige Ortssatzung der Gemeinde Klettstedt über Ordnung, Sauberkeit und Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen vom 10.12.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 2, Nr. 02 vom 14.02.92, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der vorläufigen Ortssatzung der Gemeinde Klettstedt über Ordnung, Sauberkeit und Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen vom 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 12, Nr. 01 vom 11.01.2002, wird aufgehoben.

Artikel 8
Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Klettstedt

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Klettstedt vom 26.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 12, Nr. 25 vom 13.12.2002 wird aufgehoben.

Artikel 9
Friedhofsatzung der Gemeinde Klettstedt

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Klettstedt vom 14.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 20, Nr. 25 vom 23.12.2010 wird aufgehoben.

Artikel 10
Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Klettstedt

Die Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Klettstedt vom 26.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Jahrgang 12, Nr. 25 vom 13.12.2002 wird aufgehoben.

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 20.04.2023
Matthias Reinz -Dienstsiegel-
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11. Mai 2023 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 15.05.2023
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

8. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses VL-531/7/2022 - Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt für die Wiedererrichtung des Botanischen Gartens — VL-730/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza fasst den Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses VL-531/7/2022 - Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt für die Wiedererrichtung des Botanischen Gartens.

Zurückverwiesen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

9. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses VL-531/7/2022 - Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt für die Sanierung der Sportanlage im OT Henningsleben — VL-731/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza fasst den Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses VL-531/7/2022 - Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushalt für die Sanierung der Sportanlage im OT Henningsleben.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

10. Verweisung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 an den Rechnungsprüfungsausschuss — VL-738/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis und verweist diesen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 82 ThürKO zur örtlichen Prüfung.
Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt die Aufgabe gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates wahrzunehmen und bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

11. Beschluss über die Vorschlagliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2024 — VL-739/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Bewerber in die Vorschlagsliste der Stadt Bad Langensalza zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Lfd. Nr.	Name	Geburts-name	Vorname/n	Geburtsort	Geb.	Beruf	Wohnort	Abstim-mungs-ergebnis ja / nein / Enthal-tung
1	Hibbeler		Thomas	Königs Wusterhausen	1962	Hausmeister	99947 Bad Langensalza	17 / 1 / 3
2	Heinemann	Jaritz	Michaela	Bad Langensalza	1969	Angestellte in der Nationalparkverwal-tung	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
3	Schuchardt	Krey	Regina	Bad Tennstedt	1960	Rentnerin (früher Bankkauffrau)	99947 Bad Langensalza	20 / 0 / 1
4	Stichling	Grüneberg	Kerstin	Mühlhausen/ Thür.	1974	Sachbearbeiterin im Thür. Landesverwaltungsamt	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
5	Cibis	Nacke	Christopher	Bad Langensalza	1989	Trainer	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
6	Schönfeld		Marcus	Sömmerda	1977	Workforce Specialist	99947 Bad Langensalza	20 / 0 / 1
7	Schädler	Baum	Brigitte	Hoyerswerda	1962	Dipl.Ing. für Energietechnik	99947 Bad Langensalza	20 / 0 / 1
8	Macher	Kubik	Steffi	Apolda	1968	Beamtin	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
9	Helbing		Gregor	Bad Langensalza	1982	Krankenpfleger	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
10	Hobert	Karkossa	Kerstin Inge	Bad Langensalza	1960	Heilpädagogin/ Erzieherin	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
11	Schäfer		Carl	Eschwege	1984	Berufsoldat	99947 Bad Langensalza	17 / 1 / 3
12	Wickenhagen		Sven	Leinefelde	1987	Softwareentwickler	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
13	Rudolph	Mattheis	Katja	Bad Langensalza	1977	Geschäftsführerin/ Kurdirektorin	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
14	Klötzer		Mathias	Dresden	1960	Dipl.-Ing. für Polygrafie	99947 Bad Langensalza	20 / 0 / 1
15	Grimm		Vanessa	Bad Langensalza	1997	Sachbearbeiterin Führerscheinstelle	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
16	Ritter		Evelyn	Erfurt	1968	Bauingenieurin	99947 Bad Langensalza	20 / 0 / 1
17	Junger-mann		Stefan	Bad Langensalza	1983	Fachkraft für Abwassertechnik	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
18	Schröder		Pauline	Bad Langensalza	1997	Koordinatorin Jugendarbeit	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
19	Eife	Krapf	Elke	Bad Langensalza	1958	Rentnerin	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0
20	Rönick-Thorwirth	Thorwirth	Claudia	Bad Langensalza	1976	Bürokauffrau	99947 Bad Langensalza	21 / 0 / 0

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

12. Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ gem. § 2 BauGB **VL-740/7/2023**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza fasst erneut den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Bad Langensalza gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich für die 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den in der Anlage gekennzeichneten Bereich mit einer Größe von 28 ha.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes sowie für eine temporäre PV-FFA-Nutzung von Teilen des Erweiterungsgebietes im Norden des Stadtgebietes von Bad Langensalza geschaffen werden.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

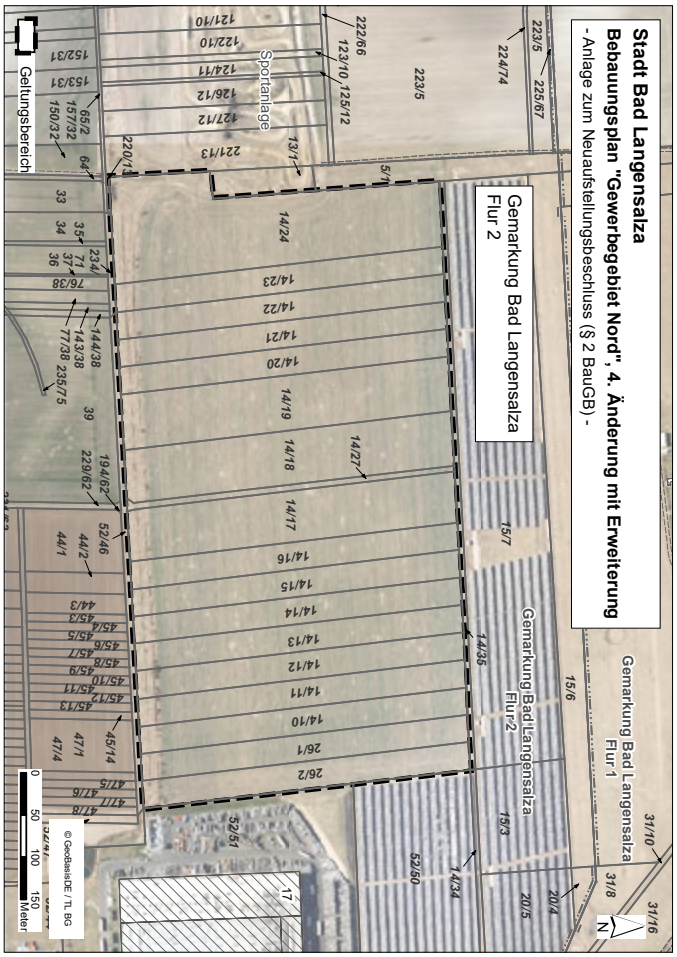

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

13. Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ der Stadt Bad Langensalza gem. § 2 Abs. 1 BauGB **VL-741/7/2023**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ der Stadt Bad Langensalza gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Die Aufstellung erfolgt nach § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 171/12; 171/14; 170 der Flur 4 in der Gemarkung Wiegleben und die Flurstücke 208/3; 208/4; 208; 209/1; 209/2 der Flur 6 in der Gemarkung Aschara mit einer Größe von 5,07 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

Im Süden: Landstraße L 2125
Im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche
Im Westen: teilweise den Recyclingpark und landwirtschaftliche Nutzfläche
Im Norden: die Gebäude der Tierhaltungsanlage

Die Ausweisung der Biogasanlage im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt als Sondergebiet nach § 11 BauNVO.
Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

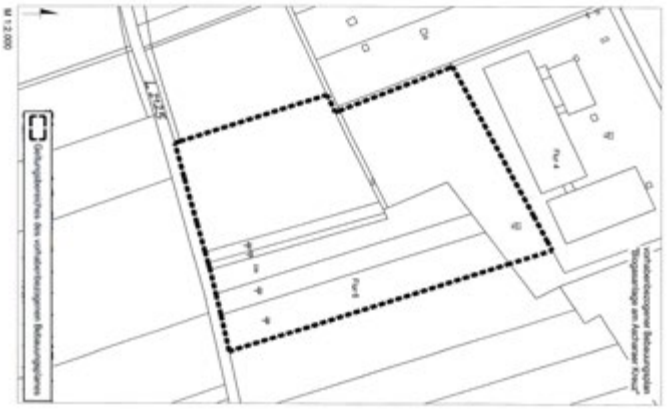

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

14. Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage am Gewerbepark Merxleben“ im Ortsteil Merxleben der Stadt Bad Langensalza und Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss) **VL-742/7/2023**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage am Gewerbepark Merxleben“ im Ortsteil Merxleben der Stadt Bad Langensalza mit der städtebaulichen Begründung, dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag in der Fassung vom 11.04.2023, dem Blendgutachten Anlage D.1 und dem Versickerungsnachweis Anlage D.2 und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2

BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes unterrichtet.
Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung

15. Beschluss über die Billigung des Planentwurfes und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Homburger Weg“ der Stadt Bad Langensalza gemäß § 3(2) BauGB und § 4(2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss) VL-743/7/2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Entwurf des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Homburger Weg“ der Stadt Bad Langensalza in der geänderten Abgrenzung des Geltungsbereiches in der Fassung vom 11. April 2023 mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Anlagen und beschließt die Fortsetzung des Verfahrens nach den Vorgaben des § 9 BauGB im Regelverfahren sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 4(2) BauGB.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu unterrichten.
Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 11.05.2023

Öffentliche Sitzung
Anträge der Fraktionen

17.1 Antrag der Fraktion SPD-Grüne: Zustand des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt Bad Langensalza inkl. allen Ortsteilen VL-611/7/2022

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu beauftragen:

1. Eine Sondierung zu den erforderlichen Kosten für einen extern zu erarbeitenden Brandschutzbedarfsplan inkl. Entwicklungskonzeption durchzuführen.
2. Bis zum 30.09.2023 zur aktuellen Lage der Löschwasserversorgung zu berichten, den daraus abzuleitenden dringenden Handlungsbedarf aufzuzeigen und den aktuellen Realisierungsstand zur Kenntnis zu bringen.
3. Den aktuellen Sachstand zur Sirenen-Erneuerung zu berichten und insbesondere die Gründe aufzuzeigen, warum unsere Stadt im letzten Jahr nicht im Förderprogramm berücksichtigt wurde. Zudem ist auszuführen, wie die Chancen für eine Aufnahme im Sirenen-Förderprogramm des Jahres 2023 und die weiteren Jahre deutlich erhöht werden können.

12 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
3 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Langensalza
Bebauungsplan Wohngebiet
„Am Homburger Weg“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Homburger Weg“ in Bad Langensalza in der neuen Abgrenzung gebilligt und die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf einer ca. 2,17 ha großen Fläche am Homburger Weg. Ausgehend von den vorliegenden Stellungnahmen wird der Bebauungsplan nunmehr im Regelverfahren aufgestellt.

Die Unterlagen des Entwurfes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den Anlagen liegen in der Zeit vom

Montag, den 5. Juni 2023 bis einschließlich Freitag, den 7. Juli 2022

im Fachbereich II (Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften) der Stadtverwaltung Bad Langensalza (Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	**08:00 bis 12:00 Uhr**
Dienstag:	**08:00 bis 18:00 Uhr**
Donnerstag:	**08:00 bis 16:00 Uhr**
Freitag:	**08:00 bis 12:00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Unterlagen des 2. Entwurfes schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die auszulegenden Unterlagen des Entwurfes sowie die Bekanntmachung der Offenlage zusätzlich über die Internetportale der Stadt Bad Langensalza (www.badlangensalza.de/die-stadt/buergerservice/bauleitplanung) bzw. des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de) im o. g. Zeitraum einsehbar.
Das Plangebiet liegt im Norden von Bad Langensalza. Des Weiteren soll der naturschutzrechtliche Ausgleich auf ei-

ner Fläche nördlich von Merxleben und westlich der Bundesstraße umgesetzt werden (Lage der Flächen: s. Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:
Umweltbericht mit integrierter naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung als Teil der Begründung
Biotoptypenkarte mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld.
Geotechnischer Untersuchungsbericht zur Bewertung der Bodenverhältnisse
Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Kartierung der Feldhamster und der Brutvögel) als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung.
Lageplan der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme
Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen des Entwurfes vom 11. April 2022 beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Allgemeine Hinweise

- Stellungnahmen von Bürgern vom 16.07.2022 und des BUND vom 02.05.2022, wonach das beschleunigte Verfahren vorliegend nicht anzuwenden ist
- Stellungnahme eines Bürgers vom 15.07.2022 mit der Forderung zur verstärkten Berücksichtigung des Klimawandels und des Einsatzes regenerativer Energien

Belange des Arten- und Naturschutzes

- Stellungnahme von Bürgern vom 16.07.2022 hinsichtlich einer unzureichenden Berücksichtigung des Landschaftsplanes
- Stellungnahmen des BUND vom 02.05.2022 sowie von Bürgern vom 16.07.2022 mit Kritik an den vorliegenden artenschutzrechtlichen Planungsunterlagen sowie mit der Forderung zur Berücksichtigung dieser Belange (Feldhamster) im Aufstellungsverfahren

Belange der Wasserwirtschaft

- Stellungnahmen des LRA UH-Kreises vom 22.08.2022 und des Thür. Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 19.07.2022 zur Lage des Plangebietes in einem geplanten Heilquellenschutzgebiet und gem. Stellungnahme von Bürgern vom 16.07.2022 hinsichtlich einer Gefährdung des Schutzgebietes bei Umsetzung des Bebauungsplanes

Belange des Immissionsschutzes

- Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.07.2022 zur Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange

Belange des Denkmalschutzes

- Stellungnahme des Landratsamts UH-Kreis vom 22.08.2022 zur Berücksichtigung der Lage des Plangebietes in einem archäologischen Relevanzgebiet
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Bau- und Kunstdenkmalpflege) vom 29.05.2022 mit der Forderung zu Vorgaben für die Dachgestaltung

Belange des Bodenschutzes

- Stellungnahmen des Thür. Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 19.07.2022 mit dem Hinweis zur Lage des Plangebietes in einem potenziellen Subrosionsgebiet mit latenter Erdfallgefährdung

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Langensalza, den 12.05.2023
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Langensalza für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 für das Schöffengericht beim Amtsgericht Mühlhausen und den Strafkammern des Landgerichts Mühlhausen

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in der Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mühlhausen und das Amtsgericht Mühlhausen gefasst.
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

05.06.2023 bis 12.06.2023

bei der:
Stadtverwaltung Bad Langensalza, Ratswaage - Zimmer 1.04 -
Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza
während der allgemeinen Sprechzeiten:

Montag	**8.00 - 12.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**
Donnerstag	**8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag	**8.00 - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Ratswaage -Zimmer 1.04, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe unten) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bad Langensalza, den 12.05.2023
Matthias Reinz
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

(Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Hinweis auf die Einhaltung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Bad Langensalza und ihren Ortsteilen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Wochen wurde durch die Vollzugsdienstkräfte der Stadt Bad Langensalza vermehrt festgestellt, dass die Straßenreinigung von den Grundstückseigentümer*innen und -nutzer*innen (Anliegern) auf den von ihnen entsprechend der Ortssatzung zu reinigenden Flächen nicht oder nur unzureichend durchgeführt wird.
Die Stadtverwaltung sieht sich daher in der Pflicht, nun verstärkt Kontrollen im Stadtgebiet durchzuführen und dementsprechende Aufforderungsschreiben zu verteilen.

Aufgrund der aktuellen Wetterlage siedeln sich zusätzlich in den Fugen, in den Gossen und auch auf befestigten und gepflasterten Flächen verstärkt verschiedene Pflanzenarten an. Häufig sind dies Löwenzahn, einjährige Rispe oder andere Arten. Auf beschatteten Flächen treten auch Moose auf.

Wir möchten hiermit auf die Einhaltung der Verpflichtung zur wöchentlichen Straßenreinigung hinweisen und an Sie, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt appellieren, das positive Stadtbild, auch für die zu uns kommenden Besucher, zu unterstützen.

Damit jedem klar wird, wovon wir sprechen bzw. was es zu beachten gibt, geben wir nachstehend noch ein paar Hinweise:

Welche Pflichten haben Anlieger*innen?
Als Grundstückseigentümer*in müssen Sie

- den Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn bei Bedarf kehren und bei Trockenheit besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu verhindern.
- Gras und Unkraut umweltfreundlich entfernen. Sie dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel verwenden.
- für einen störungsfreien Wasserabfluss Straßenrinnen und -abläufe freihalten.
- Bepflanzungen, die über die Grundstücksgrenze wachsen, regelmäßig zurückschneiden. Der Gehweg muss bis zu einer Höhe von 2,50 Meter und die Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter frei passierbar sein.

Was Sie wissen sollten:
Wenn Sie als Grundstückseigentümer*in Ihre „Reinigungspflichten“ nicht erfüllen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen. Sollten Verkehrsteilnehmende zu Schaden kommen, sind Sie haftbar.

Wie kann eine effektive Unkrautentfernung erfolgen?
Unerwünschte Kräuter und Gräser auf Wegen und Plätzen, ob gepflastert, mit Kies oder Split oder ähnlichen Materialien befestigten Flächen, sollen mechanisch oder thermisch beseitigt werden. Hierfür stehen verschiedene

Verfahren und Geräte zur Verfügung, für die keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
Für die Bekämpfung von Unkräutern und Ungräsern auf befestigten Flächen gilt:
Durch regelmäßiges Kehren können noch junge Unkräuter und Samen sehr gut entfernt werden. Unkrautbürsten und -besen zerstören die Unkräuter und reißen sie gleichzeitig aus.

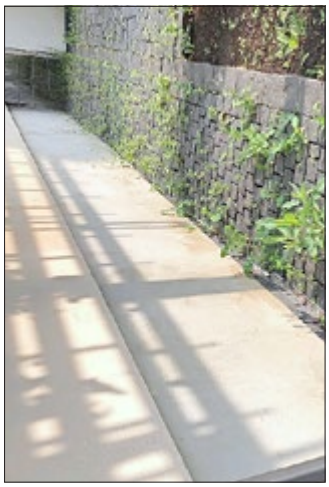

Allerdings ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf allen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie zum Beispiel auf gepflasterten und anderen befestigten Wegen und Plätzen - unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche handelt - nach dem Pflanzenschutzgesetz grundsätzlich verboten.

Gelegentlich kommen auch diverse „Mittel aus dem Hausgebrauch“ zur Unkrautentfernung zum Einsatz. Streu- und Kochsalz, Essig, Steinreiniger, Haushaltsreiniger und andere Substanzen, die Unkraut abtöten können, sind nicht geprüfte chemische Substanzen, welche teilweise sogar Schäden an den Pflastermaterialen und auch im Naturhaushalt verursachen können. Ihr Einsatz ist zur Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland somit nicht erlaubt.

Deshalb beachten Sie:
Ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz kann teuer werden
Wenn Sie Rückfragen oder Hinweise haben ist Ihr Ansprechpartner in Bürgerservice der Stadt Bad Langensalza Herr Biel. Sie erreichen ihn über folgende Kontaktdaten: Tel: 03603/ 859 169 oder Mail: bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse

über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die in den Zuständigkeitsbereich des GUV Hörsel/Nesse fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite (www.guv-hoersel-nesse.de) in der Rubrik - Downloads - Verbandsgebiet.

Im Zeitraum vom 8. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt.
In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.
Telefon: 036253 260790 E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

Georgenthal, den 28.04.2023
gez. Schwachheim
Geschäftsführer

Die nächsten Termine der Bioabfallsammelstelle

Die nächsten Termine der Bioabfallsammelstelle **in der in der Molkereistraße**, in der es den Bürgern der Stadt möglich ist u.a. Grüngut abzugeben, sind

02.06./03.06.2023
16.06./17.06.2023

freitags von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und jeweils samstags im Zeitraum von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Tourenplan des Schadstoffmobils

Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle und vergleichbarer Abfälle

Termine für Bad Langensalza und die Ortsteile

Bad Langensalza am 20.06.2023

* Poststraße (Parkplatz-NKD, ehem. Lidl- Markt)	09:00 - 10:00 Uhr
* Hannoversche Str. 38-39 (Parkplatz gegenüber Gymnasium)	10:10 - 11:10 Uhr
* Bei der Marktkirche	11:20 - 12:50 Uhr
* Tonnaer Straße (Parkplatz „Die Möbelpiraten“)	13:35 - 14:35 Uhr
* Käthe- Kollwitz- Str. 17 (Parkplatz/Glascontainerstand-platz)	14:55 - 15:55 Uhr
Umladestation Aemilienhausen	16:30 - 17:00 Uhr

Ortsteile

21.06.2023

Herbsleben

* Rosa-Luxemburg Straße / Tonnaer Weg	10:20 - 10:45 Uhr
* Hauptstraße (Gemeindeverwaltung)	11:00 - 11:30 Uhr
* Gebeseer Straße / Anger (Gasthof)	12:25 - 12:50 Uhr

23.06.2023

Waldstedt

* Waldstedter Hauptstraße (Bürgerhaus)	09:00 - 09:20 Uhr

Zimmern

* Am Plan (Bürgerhaus)	09:35 - 09:55 Uhr

Thamsbrück

* Marktplatz	12:25 - 12:55 Uhr

Großwelsbach

* Großwelsbacher Hauptstraße	13:10 - 13:30 Uhr

23.06.2023

Henningsleben

* Henningsleber Hauptstraße (Bürgerhaus)	09:00 - 09:20 Uhr

Grumbach

* Langgasse (Feuerwehr)	09:35 - 09:55 Uhr

Wiegleben

* Schacktor (Bürgerhaus)	10:10 - 10:30 Uhr

Aschara

* Zur Wiese (Bürgerhaus)	10:45 - 11:05 Uhr

Eckardtsleben

* Dorfplatz	12:05 - 12:25 Uhr

Illeben

* Oelweg (Technik)	12:40 - 13:00 Uhr

Nägelstedt

* Am Komturhof	13:20 - 13:50 Uhr

Klettstedt

* Am Rosenplan (Schenke)	14:10 - 14:30 Uhr

Merxleben

* Am Alten Anger	14:50 - 15:20 Uhr

29.06.2023

Gewerbe und gewerbeähnliche Einrichtungen
Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einer zulässigen Gesamtmenge von 100 kg/100 l pro Sammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung der „Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Tüngeda“ und der „Waldvereinigung Tüngeda GbR“

Gemäß § 15 der Satzung vom 24.04.2009 wurden die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) und die Waldvereinigung Tüngeda GbR auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2023 aufgelöst und Liquidation beschlossen.
Als Liquidator wurde Herr Lothar Klar, geb. am 04.05.1946, wohnhaft in
99820 Hörselberg-Hainich OT, Neustadt 17 bestellt.

Tüngeda den 17.04.2023

Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.10.2023 die Stelle

„Leitung des Fachbereiches IV - Grüne Infrastruktur (m/w/d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Fachbereiches IV mit den Fachgebieten „Gartenbau“ und „Bau und Technik“ sowie Leitung des städtischen Friedhofswesens mit insgesamt ca. 45 Bediensteten ab 01.05.2024 (bis 30.04.2024 Einarbeitung)
  - dabei auch Zuständigkeit für die Ausbildung „Gärtner/in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau“
- strategische und planerische Aufstellung zur Weiterentwicklung der Kur- und Rosenstadt in den Aufgabenbereichen
  - Grünflächenstrategie und Grünes Leitbild
  - Grünflächenpflege
  - Baumpflege und Baumschutz
  - Themengärten
  - Freiflächen(um)gestaltung
  - Friedhofspflege
- Mitwirkung an der Planung, Umsetzung, Betreuung und Überwachung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen im gärtnerischen Bereich
- Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen für Spielplätze und deren Neuanlagen
- Koordination und Kontrolle der Arbeitssicherheit
- Fachbeiträge für Grünordnungs-, Flächennutzungs- und Landschaftspläne
- Federführung bei „grünen Projekten“, insbesondere Labelingverfahren, Wettbewerben, Initiativen
- Zuständigkeit für Beteiligungsprozesse für Bürger/innen, insbesondere Baumpflanzungen
- Netzwerktätigkeiten

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossenes Studium (Dipl.-Ing. FH oder Bachelor) vorzugsweise der Fachrichtung Landschaftsarchitektur Landschaftspflege, Landschaftsbau, Grünflächenmanagement, Forst- oder Agrarwissenschaften oder gleichwertige Abschlüsse

- fundiertes Wissen und einschlägige Berufserfahrung im Bereich Garten- und Landschaftsplanung
- Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Teamführung
- selbständige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Arbeitsweise
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen
- Führerschein der Klasse B
- Ausbilderqualifizierung wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Anstellung in Vollzeit (39 h/Woche)
- tarifliche Vergütung nach Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- steuerfreie Sachbezüge
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Bike-Leasing
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **30.06.2023** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 27.04.2023
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister